

S. Mögle-Stadel, c/o Pressebüro Globe, Postfach 800 745, 70507 Stuttgart, Fax 0711-
oder via pressebuero.globe.stuttgart@gmail.com

per Einschreiben

3 Seiten plus Anlagen

Amtsgericht Nürtingen
Frau Richterin Lieberei
Sekretariat Frau du Bois-Konya
Neuffener Str. 28

14. September 2017

72622 Nürtingen

Az.: 11 Cs 30 Js 40933 / 16

vorab per Fax 07022 – 9225 – 179
und e-mail: poststelle@agnuertingen.justiz.bwl.de

Vorwurf der Ehr-Kränkung Grazer Richter-
innen, üble Nach-Rede, Verleumdung

Eilt. Bitte sofort der Richterin (oder Vertretung) vorlegen. Danke.

**Bekanntgabe; Aktivierung der Anträge Schriftsatz 31. Juli; ergänzende Anträge Seite 2 nachf.
Gegenvorstellung und Anhörungsrüge (Punkte a bis i)**

a.) Hiermit wird dem Gericht bekannt gegeben, dass das Mandat und die Vollmacht von Herrn RA R. M. mit sofortiger Wirkung erloschen sind. Es wird gebeten, dies in der Akte zu vermerken und die Korrespondenz wieder ausschließlich mit dem Beklagten & Antragssteller (s.o.) zu führen.

Herr RA M. war primär für die notwendige Akteneinsichtnahme / Beratung beauftragt und von einer Bürgerrechtsstiftung dafür honoriert worden. Das Gericht wird ersucht von einer (telef.) Kontaktaufnahme, wie am Vormittag des 11. August geschehen, mit meinen ehemaligen Anwalt abzusehen, zur Wahrung seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

b.) Entgegen meiner fett gedruckten & gelb markierten ausdrücklichen Willenserklärung am Ende des Schriftsatzes 31. Juli (s. Akte), dass die Anträge durch den zur Akteneinsicht beauftragten Anwalt (Herrn M.) **nicht** zurück zu nehmen oder ruhen zu lassen sind, und meiner Erinnerung vom 10. August (Fax & Post) an das Gericht über den Vorrang der Eil-Anträge des Schriftsatzes, hat der Anwalt nach dem von der Richterin gewünschten Telefonat am Vormittag des 11. August, meine vorherigen Anträge per Fax 11.08. „ruhen lassen“, wie ich erst mit zeitlichem Abstand im Nachhinein erfahren habe.

Nachdem das Mandat nun gekündigt ist, **beende ich hiermit den von mir nicht gewollten Zustand der „Ruhe der Anträge“, erneuere diese Anträge aus dem Schriftsatz 31. Juli 2017 und bitte um unverzügliche Sachstands-mitteilung seitens des Gerichts, wie das Gericht mit den Anträgen zu verfahren gedenkt?**

c.) Ich ersuche das Gericht mit dem Verfahren inne zu halten bis rechtskräftig über meine Eil-Anträge aus Schriftsatz 31. Juli, insbesondere a Herbeibringung der Gesamtake(n) gemäß Grundsatzurteile BVerfG (s. Akte) und c Beiordnung Pflichtverteidiger entschieden wurde. Infolgedessen beantrage ich eine Verschiebung des Termins am 27. September.

nachfolgend Seite 2

d.) Ergänzend zu Antrag C v. 31. Juli 2017 Bestellung eines Pflichtverteidigers (Herrn Rechtsanwalt Manfred ...) reiche ich zu dem Attest von Dr. med. Weitxxxx (s. Akte) noch ein **zweites Attest über meine Hörbehinderung** von Dr. med. Bxxxx / Prxxxx (**Anlage 1**) ein und weise **nochmals auf die OLG-Urteile hierzu hin**, sowie auf C3 Parallelverfahren (s.S. 6 unten).

e.) Ergänzend zu Antrag A v. 31. Juli 2017 „Herbeiziehung Grazer Gesamttakte“ füge ich eine **gutachterliche Beurteilung der forensischen Sachverständigen Dipl.-Psychologin A. Dormann** bei (**Anlage 2**), welche ms. den Prozess in Graz supervisioniert hat, über die Notwendigkeit der Herbeiziehung der Grazer Gesamttakte, um die entlastenden Gesichtspunkte aus dem Gesamtzusammenhang explorieren zu können.

f.) Behelfsweise wird hierzu ein **Rechts-Gutachten beantragt** mit der Fragestellung, ob sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorgänge / Akte in Graz und dem besonderen Spannungsverhältnis von österreichischen Gerichten („Obrigkeitsstaatsvorbehalt“ und „erhöhte Punitivität“, siehe u.a. die akademische Studie „Straflust und Repression“ (Cremer-Schäfer, Steinert, 2014, ISBN 978-3-89691-680-8) gegenüber Journalisten und Deutschen Staatsbürger, siehe Seite 4 im Schriftsatz 31. Juli, nicht die Notwendigkeit von besonders zu berücksichtigenden Umständen und eines Freispruches ergibt.

Siehe auch Stellungnahmen des Österreichischen Journalisten Clubs hierzu:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100503_OT0056/tag-der-pressefreiheit-oejc-fordert-mehr-schutz-der-pressefreiheit-in-oesterreich sowie <http://www.oejc.at/index.php?id=89>

Eine Liste von dafür geeigneten rechtswissenschaftlichen Fakultäten und potentiellen Gutachtern (Professoren) kann dem Gericht auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

g.) **Anhörungsrüge:** Ohne die Grazer Gesamttakte ist eine Exploration sowie eine wirksame und ordnungsgemäße Rechtsverteidigung nicht möglich. **Hiermit rüge ich die Verletzung meines Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) in Bezug auf die Nicht-Entscheidung und das widerrechtliche „Ruhenlassen“ meiner Anträge aus dem Schriftsatz 31. Juli 2017** (s. dort Seite 8 unten). Dies stellt eine passive Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG, sowie den Artikeln in der EMRK, der AEMR und der Charta der bürgerlichen Grundrechte in der Europäischen Union über das Recht auf ein faires Verfahren dar. Bedauerlicherweise hat mir dies mein bisheriger Anwalt verschwiegen und so erfuhr ich erst am 12.09.2017 von der Möglichkeit einer Anhörungsrüge zu diesem Sachverhalt durch Telefonat mit einer rechtskundigen Person.

h.) **Gegenvorstellung:** In dem gemäß Anwalt mit Rechtsmängeln behafteten Strafbefehl werden u.a. fünf (5) Richterinnen aus Graz eingeladen als Zeuginnen (für was? Es wird keinerlei Beweisthema genannt) zu der 2. Verhandlung am 18. Oktober beim AG Nürtingen zu erscheinen. Da die sechs (6) Anklagepunkt im Verfahren Meinungsfreiheit contra Ehrverletzung ja einem ominösen Schriftsatz entnommen wurden, werden für die Wahrheitsfindung keine fünf Richterinnen aus Graz benötigt. Die benötigte Richterin Caroline List schreibt selbst in ihrer mail vom 14. Juli 2017, 10:49 Uhr, dass sie mich gar nicht kennt. Weiterhin: „Am in der Ladung genannten Gericht war ich nie tätig. Ein Beweisthema ist nicht gegeben. Der Ladung kann ich nicht Folge leisten.“

Das war eigentlich deutlich genug. Nun musste ich in der Akte das Schreiben des AG Nürtingen vom 18. Juli 2017 entdecken, wo insistiert wird: „...ob Ihnen das Erscheinen zum Termin nicht doch möglich ist, da Sie als Zeugin benötigt werden.“ ???

Da diese nicht nur meiner Meinung nach fast schon etwas willkürlich anmuten könnende Ladung von „*Zeuginnen*“, deren Kohärenz mit den anhand eines Schriftsatzes festgemachten Anklagepunkten eindeutig nicht gegeben ist (siehe OLG- und BGH-Rechtssprechung) nicht nur für den Steuerzahler vollkommen überflüssig Kosten (u.a. 5 Flüge plus Hotelübernachtungen) verursacht und gemäß Anwalt eventuell auch der Einschüchterung (?) des Angeklagten durch Gerichtskostenexplosion dienen könnte, ob bewusst oder eher unbewusst sei dahingestellt, und möglicherweise ein Fall für eine Beschwerde beim Rechnungshof und beim Bund der Steuerzahler (Jahresbericht) wäre, **ersuche ich das Gericht** (die Staatsanwaltschaft) **höflichst diese Entscheidung auf Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.**

Wesentlich zweckmäßiger, naheliegender und kostengünstiger ist die Herbeibringung der dem Fall zugrundeliegenden Grazer Gesamttakte, da es sich um Vorwürfe aus einem umfangreicheren Schriftwechsel handelt und nicht um eine Art mündlich vorgetragene „Ehr-Beleidigung“ unter Anwesenheit von echten Ohrenzeuginnen.

Falls das Gericht hier keine Abhilfe schaffen will, beantrage ich diese Gegenvorstellung unverzüglich an die hierfür zuständige übergeordnete Instanz weiter zu leiten. Bitte setzen sie mich hierüber unverzüglich und nachweislich in Kenntnis.

Ich danke allen meinen Freunden aus dem Medienbereich, die durch ihre Recherche und Co-Formulierung am Zustandekommen dieses laienhaften Schriftsatzes mitgewirkt haben.

i.) Da mir das Gericht bislang eine fachanwaltliche Pflichtverteidigung verwehrt und meine Anträge hierzu nicht bearbeitet hat, möchte ich das Gericht auf die relativ neu in Kraft getretene

„Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren“ hinweisen

Diese „**Manuduktionspflicht**“ gilt auch für deutsche RichterInnen, insbesondere wenn der falsch Angeklagte nicht anwaltlich im Strafprozess vertreten ist. Die skandinavischen Staaten haben diese Richtlinie justiziell vorbildlich umgesetzt. Und sogar bei den Österreichern ist die „Manuduktionspflicht“ auf dem Gesetzes-Papier verankert, wenngleich m.M.n. noch nicht in der Rechtswirklichkeit...

Sollte mir also als Laie bei meinen Anträgen etc. ein juristischer Fehler etc. unterlaufen sein, so fordere ich Sie als Verfahrensführende Richterin, Frau Lieberei, auf, mich bei der Verbesserung meiner Anträge / Gegenvorstellungen / Rügen etc. zu beraten und mir zu einer effektiveren Durchsetzung meiner Verfahrensrechte, EMRK-Bürger- und AEMR-Menschenrechte zu verhelfen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Stephan Mögler - Stadel

- Anlagen